

# Elterninformation

## für die beabsichtigte Belegung eines Kinderbetreuungsplatzes außerhalb der Wohngemeinde

---

Als Personensorgeberechtigte/r haben Sie Ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Ihres Wohnortes angemeldet, weil in Ihrer Wohngemeinde zum Zeitpunkt des von Ihnen gewünschten Aufnahmetermins

1. kein bedarfsgerechter Platz in einer Kindertageseinrichtung  
(z. B. fehlende erweiterte bzw. flexible Öffnungszeiten, fehlendes Angebot an Krippen-, Hort-, bzw. Ganztagsplätzen)

und/oder

2. kein Platz in einer Kindertageseinrichtung aus besonderen Gründen  
(z. B. Kindertageseinrichtungen mit besonderer inhaltlicher oder konzeptioneller Ausrichtung, wie z. B. Waldorfkindergarten, Kindergarten mit besonderer konfessioneller Ausrichtung)

zur Verfügung steht.

Nach § 25 a Abs. 2 Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) sind Sie als Personensorgeberechtigte/r verpflichtet, Ihrer Wohngemeinde die beabsichtigte Belegung eines auswärtigen Kinderbetreuungsplatzes in der Regel **drei Monate** vor der Inanspruchnahme anzuzeigen. Soll die Inanspruchnahme aus besonderen Gründen nach der vorgenannten Nr. 2 erfolgen, sind die besonderen Gründe detailliert aufzuführen. Die Anzeigepflicht der Personensorgeberechtigten ist erforderlich, weil der Standortgemeinde der Kindertageseinrichtung, in der Sie Ihr Kind angemeldet haben, für die Dauer der Betreuung ein Kostenausgleich durch Ihre Wohngemeinde zusteht.

**Hinweis:** Für die Anzeige der beabsichtigten Inanspruchnahme eines auswärtigen Kinderbetreuungsplatzes können Sie das als Anlage beigefügte Anzeigeformular benutzen.

Sobald Ihrer Wohngemeinde die Tatsache bekannt ist, dass eine Kindertageseinrichtung außerhalb der Wohngemeinde in Anspruch genommen werden soll, hat sie zu prüfen, ob Ihr Wunsch nach Aufnahme in eine auswärtige Kindertageseinrichtung berechtigt ist. Dazu kann die Wohngemeinde z. B. bei dem Wunsch nach erweiterten Öffnungszeiten oder eines Ganztagsplatzes Arbeitsbescheinigungen der Personensorgeberechtigten verlangen, aus denen hervorgeht, dass eine verlängerte Betreuung aus beruflichen Gründen zwingend notwendig ist.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Kiesow, Tel. 04531/1761-17 oder Frau Groth, Tel. 04531/1761-18, beim Amt Bad Oldesloe-Land, Mewesstraße 22-24, 23843 Bad Oldesloe, gern zur Verfügung.

**Amt Bad Oldesloe-Land  
- Der Amtsvorsteher -**